

Rahmenrichtlinien

für den Jugendstadtrat der Stadt Schifferstadt

lt. Beschluss des Stadtrates vom 30.11.2006
geändert durch Stadtrat am 21.01.2010

1. Grundsätzliches

- 1.1 Der Jugendstadtrat ist die Interessensvertretung der jüngeren Generation. Er kann sich gegenüber den Organen der Gemeinde zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die jüngere Menschen betreffen, äußern.
- 1.2 Dem Jugendstadtrat können grundsätzlich Personen angehören, die zum Stichtag (Ziff. 2.1) 12 bis 21 Jahre alt sind und ihren ersten Wohnsitz in Schifferstadt haben.
- 1.3 Der Jugendstadtrat wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren eingerichtet.
- 1.4 Die Mitglieder des Jugendstadtrates sind ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigung, überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig tätig.

2. Auswahlverfahren

2.1 Aufruf

Die Verwaltung legt rechtzeitig einen Stichtag fest, bis zu dem sich interessierte Kinder und Jugendliche zur Mitarbeit im Jugendstadtrat bewerben können. Gleichzeitig erfolgt ein öffentlicher Aufruf über die Presse, um Interessenten die Möglichkeit zur Bewerbung zu geben

2.2 Mindestzahl

Ein Jugendstadtrat wird eingerichtet, wenn sich mindestens acht Personen für diese ehrenamtliche Tätigkeit bereit erklärt haben. Bei einer geringeren Anzahl interessierter Personen erfolgt nach einem Jahr ein erneuter Aufruf nach Ziff. 2.1.

2.3 Höchstzahl

Die Höchstzahl der aufzunehmenden Mitglieder beträgt 15 Personen.

2.4 Auswahlverfahren bei Überschreiten der Höchstzahl

Stehen mehr Personen zur Verfügung, wählen die Kandidaten in der ersten Sitzung (Ziff. 5.1) vor der Konstituierung die in den Jugendstadtrat aufzunehmenden 15 Mitglieder.

2.5 Bestand/Ausscheiden eines Mitglieds

Während der Wahlzeit des Jugendstadtrates ist die Aufnahme einer anderen Person möglich, wenn

- a) ein Mitglied ausscheidet oder
- b) die Höchstzahl nach Ziff. 2.3 nicht erreicht ist.

Die nicht gewählten Personen nach Ziff 2.4 rücken nach. Über die weitere Aufnahme entscheidet der Jugendstadtrat.

3. Ansprechpartner

Ansprechpartner für den Jugendstadtrat ist der/die für den Bereich „Generationen“ zuständige Beigeordnete.

4. Dialog zwischen Jugendstadtrat und den politischen Gremien

Das Antragsverfahren und das Rederecht in den politischen Gremien werden in einer für alle Gruppierungen/Beiräte geltenden Dialogvereinbarung geregelt.

Darüber hinaus besitzt der Jugendstadtrat Rede- und Antragsrecht im Ausschuss für Soziales und Jugend, soweit die Belange jüngerer Menschen berührt werden.

5. Internes Verfahren

5.1 Der Jugendstadtrat wählt in seiner ersten Sitzung, zu welcher die Stadtverwaltung einlädt, eine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

5.2 Alle weiteren Richtlinien zur Organisation (z.B. Geschäftsordnung) und zum Verfahren kann sich der Jugendstadtrat selbst geben.

6. Finanzierung

Der Jugendstadtrat verfügt über ein Budget, das der Stadtrat jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung stellt. Durch das Budget sind alle Kosten abzudecken.

7. In-Kraft-Treten

Die Rahmenrichtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates in Kraft.